Fürst Johann Adam Andreas von Liechtenstein schreibt seinem Amtmann Johann Franz Paur [Bauer], dass er sich nicht mehr für den Kauf der Pfandherrschaft Neuburg interressiert. Wohin die Bürger Feldkirchs zukünftig ihre Steuern für ihre Besitzungen in der Herrschaft Schellenberg bezahlen werden, macht der Fürst von einer kaiserlichen Entscheidung abhängig. Von den ehemaligen herrschaftlichen Gütern, die derzeit im Besitz von Untertanen befinden [defectum urbarii], meint der Fürst, werden nicht alle zurück zuerlangen sein. Was die alt hergebrachten Rechte auf Wehrholz aus dem Buchwald betrifft, so soll diese Angelegenheit noch genauer geprüft werden. Außerdem soll Paur die Untertanen beraten und kontrollieren, dass und wie diese sich von Graubündner Kreditgebern loskaufen können. Konz. von der Hand von Nowack Wien 1699 August 8, SL-HA, H 2609, unfol.

An schellenbergischen verwalter.1

Ewer gehorsambe relationes² von 6. und 10. currentis³ haben uns gehorsamst referieren⁴ laßen. So vill es die an-uns-lösung der pfandsherrschafft Newburg⁵ am Rhein⁶ scheint nit vorträglich zu sein, sich einzulaßen, zumahlen solches des haus Österreich⁻ collectiertĕ, ⁴-welches ius collectandi⁶ nit zu erhalten⁻-⁴, also pro sessione et voto in imperio¹⁰ nichts dienen würde. Wohl aber wird dahin zu gendenkhen sein, damit diejenige gründ und gütter, so die feltkirchische bürger und andere frembde⁵ in unßere herrschafft Schellenberg¹¹ besitzen und vermög eines sogenandten montfortischen privilegii¹² von der collectation in loco rei situ exempt¹³ sein wollen, sondern bey der statt Feltkirch¹⁴ versteyren, wird ⁴-nach und nach zu unserer daselbigen⁻-c herrschaft gebracht und allda, wo sie gelegen, collectiert werden, und weillen diese quæstion¹⁵, ob nemblichen die besitzere nicht schuldig bey der herrschafft Schellenberg ⁴-sothane gründe⁻-d zu versteyern an der kayserlichen decision¹⁶ hanget, alß werdet ihr bey (titel) / ihr liebenden¹† herrn abbten zu Kempten¹ĕ, öffter instanz¹ゥ ⁴-unßern nahmen⁻-e machen, damit selbste von obhabenden

¹ Johann Franz Bauer [Paur] (gest. 1715/16) studierte ab 1670/71 Rechtswissenschaften in Freiburg im Breisgau. Als Dr. beider Rechte machte er Karriere als Oberamtmann des Reichsstifts Rottenmünster und ab 1688 in hohenemsischen Diensten. Von 1699 bis 1715 war er fürstlich liechtensteinischer Amtmann und Verwalter der Herrschaft Schellenberg. Ab 1700 veranlasste er den Kauf zweier Brandstätten in Feldkirch und ließ auf diesen das fürstlich liechtensteinische Haus errichten, in welchem er bis zu seinem Tod wohnte. Vgl. Brief an den fürst-liechtensteinischen Buchhalter Nowak betreffend den Nachlass von Johann Franz Paur und das Haus in Feldkirch, Konz., Schloss Judenau 1716 August 3, SL-HA, unfol.; sowie die gesamte Verwaltungskorrespondenz Paurs mit Fürst Johann Adam Andreas von Liechtenstein von 1699 bis 1712, SL-HA 2609, 2010, 2611; Karlheinz BURMEISTER, Johann Franz Bauer, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein, Projektleiter: Arthur BRUNHART; Red.: Fabian FROMMELT ...[et al.], Zürich 2013, Bd. 1, S. 72.

² Berichte.

³ laufenden Monats.

⁴ vortragen.

⁵ Neuburg bei Koblach (A).

⁶ Fluss.

⁷ Familie Habsburg.

⁸ besteuert.

⁹ Besteuerungsrecht.

¹⁰ "pro sessione et voto in imperio": für Sitz und Stimme im Heiligen Römischen Reich.

¹¹ Schellenberg (FL).

¹² Vorrecht, das von den Grafen von Montfort verliehen worden war.

^{13 &}quot;collectation in loco rei situ exempt": Steuer dort, wo die Dinge gelegen, ausgenommen.

¹⁴ Feldkirch (A).

¹⁵ Frage.

¹⁶ Entscheidung.

¹⁷ Liebden = schriftliche und mündliche Anrede unter Fürsten (hohen Adeligen).

¹⁸ Rupert von Bodman (1646–1728) war von 1678 bis 1728 Fürstabt von Kempten und ab 1681 kaiserlicher Verwalter von Vaduz und Schellenberg. Vgl. Otto SEGER, Rupert von Bodman, Fürstabt von Kempten, in seinem Wirken für unser Land. In: Jahrbuch des historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Vaduz 1978; Paul VOGT, Der 18. Januar 1699 – Wendepunkt in unserer Geschichte? In: Jahrbuch des historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Vaduz 1999.

¹⁹ unmittelbar.

kayserlicher administrations-commissions wegen auf die kayserliche allergnädigste declaration²⁰ tringen und ein nachricht einhollen, ob nemblichen sie, bürger, alleinig, oder die statt respectu²¹ ihre bürger in der herrschafft Schellenberg das ius collectandi de stylo et praxi imperii²² hergebracht et coniuratim zu exerciren²³ haben. ^{f-}Nicht weniger wegen der haubtquittung über die bezahlte 115.000 fl.²⁴ kauffschilling und der überigen creditoren particular-quittung²⁵ nachmahlen erinnern. ^{-f}

Weillen auß den eingeschickten kauffbrieffen über die 2 gehöltz, alß aufn Herrnbüchl²⁶ und der buechwald aufn Gantenstein²⁷ zu Eschen²⁸, das solche noch der fideicommittens²⁹ graff Caspar von Hohenembs³⁰ selbsten anno³¹ 1617 und 27 denen ^{g-}unterthanen kaufflichen überlaßen^{-g}, das fideicommissum aber anno 1626 den 16. Martii aufgerichtet worden, bißhero auch quieta possessione³² sein. Alß werde solche 2 stückh schwere oder gar nicht zurückh zu bringen sein, eine fast gleiche beschaffenheit hat es mit denen Hennboden³³ und Ochsenbergen³⁴, weillen sie, unter- / thaner, inmemoriatem et quietissimam possessionem³⁵ vorschützen. Die ^{h-}ewren bericht nach schon gantz außgehauene^{-h} lehenwälder ob Schellenberg, aufm Breithen Büchl³⁶ und der in der Krazere³⁷ ⁱ⁻sein alle 3 stückh⁻ⁱ bey künfftige belehnung zurückhgenohmen, zu unßern handen zu hägen und niemanden darinn holtz holen laßen. ^{j-}Wegen des kayserlichen landgerichts³⁸, welches von so ohnerfahrnen assessoribus³⁹ und ganz gemeinen handwerckhenleuth adversam⁴⁰ der fürst- und immediaten⁴¹ ständen dess Schwäbischen Creyß⁴² administriret⁴³ wirdt, wäre freylig

²⁰ Erklärung.

²¹ wegen.

²² "ius collectandi de stylo et praxi imperii": das Steuerrecht in der Art und Praxis des Kaiserreichs.

²³ "et coniuratim zu exerciren": und verschworen (vereidigt) ausznüben.

 $^{^{24}}$ fl. = Gulden (Florin).

²⁵ Einzelquittungen.

²⁶ Heraböchel, Schellenberg. Vgl. Hans STRICKER (Leitung), Toni BANZER Herbert HILBE (Bearbeiter), Liechtensteiner Namenbuch (LNB). Die Orts- und Flurnamen des Fürstentums Liechtenstein, Bd. 4, Vaduz 1999, S. 205.

²⁷ Gantenstein, Schellenberg. Vgl. LNB, Ortsnamen, Bd. 4, S. 187.

²⁸ Eschen (FL).

²⁹ Das Familienfideikommiss ist eine Form der Familienstiftung, wodurch das Vermögen einer Familie auf ewig geschlossen erhalten werden sollte und immer nur ein Familienmitglied allein, der Fideikommisshesitzer, das Nießbrauchsrecht innehat. Vgl. William LEWIS, Das Recht des Familienfideikommisses. Weidmann, Berlin 1868 (Neudruck: Scientia-Verlag, Aalen 1969).

³⁰ Kaspar Graf von Hohenems (1. März 1573–10. September 1640) war der Sohn von Graf Jakob Hannibal I. von Hohenems (1530–1587) und Hortensia Borromea (1565–1578). Er war in 1. Ehe verh. mit Eleonora Philippina, Freiin zu Welsperg und Primör (1573–1613) und in 2. Ehe mit Anna Amalia Gräfin von Sulz (1614–1658), Tochter von Karl Ludwig Graf von Sulz (1572–1617), von dem er 1613 die Grafschaft Vaduz und die Herrschaft Schellenberg kaufte. Vgl. Joseph BERGMANN, Die Reichsgrafen von und zu Hohenembs in Vorarlberg. Dargestellt und beleuchtet in den Ereignissen ihrer Zeit, vom Jahre 1560 bis zu ihrem Erlöschen 1759. Mit Rücksicht auf die weiblichen Nachkommen beider Linien von 1759–1860, Wien 1860, S. 111; Ludwig WELTI, Graf Kaspar von Hohenems 1573–1640: ein adeliges Leben im Zwiespalte zwischen friedlichem Kulturideal und rauer Kriegswirklichkeit im Frühbarock. Universitätsverlag Wagner, Innsbruck 1963.

³¹ im Jahr.

^{32 &}quot;quieta possessione": in ruhigem (unangetastetem) Besitz.

³³ Hanaböda, Eschen. Vgl. LNB, Ortsnamen, Bd. 3, S. 182.

³⁴ Ochsenberg (†), Mauren. Vgl. LNB, Ortsnamen, Bd. 3, S. 460 und Ochsenberg (†), Eschen. Vgl. LNB, Ortsnamen, Bd. 3, S. 250.

^{35 &}quot;inmemoriatem et quietissimam possessionem": keine Erinnerung und unangetasteten Besitz.

³⁶ Breiten Büel (†). Vgl. LNB, Ortsnamen, Bd. 4, S. 169.

³⁷ Kratzera, Gamprin. Vgl. LNB, Ortsnamen, Bd. 4, S. 85.

³⁸ Landgericht in Rankweil (A).

³⁹ Beisitzern.

⁴⁰ Gegner.

⁴¹ reichsunmittelbaren.

⁴² Der Schwäbische Kreis war einer von 10 Reichskreisen des Heiligen Römischen Reichs, zu dem auch die Graf- und Herrschaften Vaduz und Schellenberg gehörten. Vgl. Winfried DOTZAUER, die deutschen Reichskreise (1383–1806). Geschichte und Aktenedition, Stuttgart 1998.

⁴³ verwaltet.

zu wünschen, das wür unsere underthanen davon eximiren44 kündten, ich besorge aber, das ex parte⁴⁵ Österreich, alß anlass seine iurisdiction⁴⁶ vielmehres zu dilatirn⁴⁷ suchet, darein nie mahlens eviction⁴⁸ gewilliget werden, auch um den unterthanen deß Bregentzer Wald⁴⁹ districts sich ad hunc casum⁵⁰ nit argumentirn last, dann dieselbe, abundans⁵¹ sie um der landgrenzlichen iurisdiction eximiert⁵², danen allzeit sub iurisdictione austriaca⁵³ verblieben, da hingegen wann unsere unterthanen um diesen landgericht ein mahl eximirt wären, Österreich über uns völlig die iurisdiction verlofen / haben würde. Könnet ihr also durch das nachst ahngeschlagene landgerichten zu [R]ankweyl einige vorschlag mitteln, wie solche exemption facilitiret⁵⁴ werden künte, in erfahrung bringen, so sollet ihr solche auff das eheste uns berichten. Was in übrigen die 40 stückh wehrholz, so die unterthanen zu reparierung deß währs prætendirn55, auch das solche alljährlich von der herrschafft abgefolget werden, vorschützen thun, ist zwar unser meinung und befelch, das ihr solche 40 stückh für diesmahlen abfolgen laßen sollet, ihr sollet euch aber auch ahnbey gründtlich informiren, ob die abvolgung dises holtzes nuhr ein gratuitum⁵⁶ und precarium⁵⁷, alß anlass nach allenfalls revocable⁵⁸ ist, oder ob es für die unterthanen ein stabilirtes ius⁵⁹, welches letzen ain umb so weniger glauben könne, alß wir aus den sub 15. Aprilis des 1641 jahrs über den verkaufften buechwald uff den Gantenstain mit der gemeind auffgerichten kauffcontract ersehen, das diesen wald um der herrschafft der gemeinde allein zu den gemainen wüchren gebrauchen verkauffet worden ist, solchemnach wir nit glaub, das auch über dises die herrschafft einiges holtz der gemeinde jährlich abfolgen zu laßen schuldig seye. Schliesslichen diejenige capitalien, ahnbelangent, so die Büntner⁶⁰ in dem schellenbergischen territorio haben. Ist darahn gar wohl geschehen, das ihr trachtet durch morose61 bezahlung der debitorii62 diese gefährliche nachtbahrn also müed zu machen, das sie diese, ihre activ schulden, sich aus handen lösen zu laßen gesinnet werden, und sollet ihr fleißig darinnen [...], auch uns derentwegen allzeit den förderlichen bericht erstatten, absonderlich aber ist dahin, quovis modo⁶³ zu trachten und zu præcuriren⁶⁴, das diese Bündtner sub prætextu⁶⁵ dieses creditwerkhs über unsere unterthanen ^{k-}alß anleihe weder quo ad personam sich rare sub rei sitæ66 ihr nit in geringsten unterworfen-k nit die geringste iurisdiction exercirn67, auch dahin ad comparendum iudicialiater68 dorthin sollten citiert69

```
14 :
```

⁴⁴ herauslösen.

⁴⁵ von Seiten.

⁴⁶ Gerichtsbarkeit.

⁴⁷ dilatare, lat. = ausdehnen; erweitern.

⁴⁸ Entziehung.

⁴⁹ Gebiet in Vorarlberg (A).

^{50 &}quot;ad hunc casum": in diesem Fall.

⁵¹ überreichlich.

⁵² entzieht.

^{53 &}quot;sub iurisdictione austriaca": unter der österreichischen Gerichtsbarkeit.

⁵⁴ Herauslösung erleichtert.

⁵⁵ vorgeben.

⁵⁶ Unentgeltliches.

⁵⁷ Bittleihe.

⁵⁸ zu widerrufen.

⁵⁹ festes Recht.

⁶⁰ Graubündner.

⁶¹ launische.

⁶² Kreditgeber.

⁶³ auf jede Weise.

⁶⁴ vorauszulaufen.

⁶⁵ unter dem Vorwand.

^{66 &}quot;quo ad personam sich rare sub rei sitæ": damit personenbezogen sich selten in die Angelegenheiten mischen.

⁶⁷ ausühen

^{68 &}quot;ad comparendum iudicialiater": beim gerichtlichen Vergleich.

⁶⁹ geladen.

werden, ihr auff kein weis die comparation⁷⁰ gestatten sollet, erlasse ein euch dann auf eure gehorsamste bericht, etc.,

Wienn⁷¹, den 8. Augusti 1699.

Nowac⁷², manu propria⁷³.

^{a-a} Nachtrag in der linken Spalte.

^b Nachtrag in der linken Spalte.

^{c-c} Nachtrag in der linken Spalte.

^{d-d} Nachtrag in der linken Spalte.

e-e Nachtrag in der linken Spalte. f-f Nachtrag in der linken Spalte.

g-g Nachtrag in der linken Spalte.

b-b Nachtrag in der linken Spalte.

Nachtrag in der linken Spalte.

i-i Nachtrag in der linken Spalte.

^{j-j} Nachtrag in der linken Spalte.

k--k Nachtrag in der linken Spalte.

⁷⁰ Vergleich.

⁷¹ Wien (A).

⁷² Unbekannte Kanzlist in Vertretung für Johann Adam I. Fürst von Liechtenstein (30. November 1656–18. Juni 1712). Vgl. Constant von WURZBACH, Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich, Bd. 15, Leon – Lomeni, L. C. Zamarski, Wien 1866, S. 127.

⁷³ eigenhändig.